

III. Masterstudiengang Sozialmanagement

§ 47

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Masterthesis). Der Studiengang ist als Weiterbildungsmaster konzipiert und kann berufsbegleitend studiert werden.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen beträgt 2.700 Stunden, hierfür werden 90 Credit-Points vergeben.

§ 48

Studienziel

Ziel des Masterstudienganges ist es, die Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage für die Führung und Leitung von sozialwirtschaftlichen Organisationen und Menschen zu befähigen.

§ 49

Bestandteile des Studiengangs

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen im Pflicht-, Projekt- und Wahlpflichtbereich beträgt im Masterstudiengang 90 Credit-Points.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und der Lernergebnisse zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Transfer Credit System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit-Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Übersichtstabelle zu § 51. Dabei werden für Lehrveranstaltungen (LV) folgende Abkürzungen verwendet:

S = Seminar

R = Repetitorium

Ü = Übung

ZI = Zentraler Input: Vorlesung oder Lektüre.

(5) Die Art, in der Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 8 festgelegt. Folgende Abkürzungen werden verwendet:

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = Mündliche Prüfung

R = Referat

kV = kurstypisches Verfahren: schriftlicher Bericht über eine Projektarbeit bzw. andere die Kompetenzbereiche integrierende und die Lernreflexion erfassende, wie beispielsweise das Portfolio.

(6) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen sind mit dem Vermerk LÜP gekennzeichnet.

§ 50

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen

Wahlmöglichkeiten bei Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen sind in der Tabelle zu § 51 durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

§ 51

Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges Sozialmanagement erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Projekt- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Anlage II 1.1 Modulübersicht nach Studienbereichen

(siehe auch SPO – Besonderer Teil)

	Modul -code	Name	Sem.	Prüfung -form	LV	Präsenz -lehre	Begl. Lernen	Schwer- punkt- Koll.	Selbst- studium	Work- load (gesamt)	SWS	ECTS	Noten- anteil (in %)	Ergänzung
Pflicht- /Kernbereich (= Studienbereich A)	1.1	Recht in der Sozialwirtschaft	2	K (120 Min.)	S/R	60	15 *	15 **	225	300	6	10	11,11	* Übungen & Repetitoriu m
	1.2	Finanzmanagement	3	H	S/Ü	75	15 *	0	270	360	6	12	13,33	* Übungen & Kommenta re
	1.3	Personalmanagement	4	K (120 Min.)	S	60	15 *	15 **	225	300	6	10	11,11	* Summer School
Pflicht- /Projektbereich (= Studienbereich B)	2.1	Praxisforschung & Wissenschaftliche Problembewältigung	1/3	kV	S/Ü	60	15 *	0	225	300	5	10	11,11	* Forschung s-coaching
	2.2	Organisationsentwicklung und Strategisches Management	2 o. 4	kV	S/Ü	60	0	0	180	240	4	8	8,89	
	2.3	Marketing, Presse- & Öffentlichkeitsarbeit	2 o. 4	kV	S/Ü	60	0	0	180	240	4	8	8,89	
Pflichtbereich (Internationalisierung)	Int. aus 3.x + 1.3	Sozialmanagement International (Wintercamp + SummerSchool)	1/3 + 4		S/Ü		(30) ***		(90)	(120)	(2)	(4)		*** mit int. Partnern

Wahlpflichtbereich (= Studienbereich C) (2 Teilmodule mit je 6 ECTS)	3.1	Schwerpunkt 1: Soziale Innovationen & Sozialplanung	1/3	H	S/Ü	30+15	15 *+0	0+(30 **)	225	300	6	12	13,33	* Wintercam p ** immer im 3. Studien- semester
	3.2	Schwerpunkt 2: Generationenmanagement	1/3											
	3.3	Schwerpunkt 3: Pflege und Teilhabe	1/3											
Wahlbereich (max. 3 von 3.1 – 3.3)	3.1 – 3.3	Als Zusatz-/Brückenmodul		(H)		(45)	(15)	(30)	(225)	(300)	(6)	(10)		
Masterprüfung (= Studienbereich D)	4.1	Masterthesis	5 (4)			0	5	1	564	570		19	21,11	
	4.2	Masterkolloquium (30 Min.)	5 (4)			0	0	1	29	30		1	1,11	
Summen						420	80	32	2168	2700	37	90	100 %	

Anlage II 1.2 Modulübersicht im Regelstudienverlauf

	WiS (1. Semester)	SoS (2. Semester)	WiS (3. Semester)	SoS (4. Semester)	WiS (5. Semester)	Summen	
Modul 1	Praxisforschung	Recht	Finanz	Personal	Masterthesis		
Präsenzlehre	60	60	75	60	0	255	
Begleitetes Lernen *	15	15	15	15	5	65	
Schwerpunkt-Kolloquium	0	(15 **)	0	(15 **)	1	1	
(= ... Wochenenden)	4	4	5	4			

Selbststudium (= Präsenz x 3)	225	225	270	225	564	1509	
WL (= Präsenz+S-Studium)	300	300	360	300	570	1830	
ECTS	10	10	12	10	19	61	
Modul 2	Schwerpunkt (I)	OSM/MPÖ	Schwerpunkt (II)	MPÖ/OSM	Masterkolloquium		
Präsenzlehre	30	60	15	60	0	165	420
Begleitetes Lernen *	15	0	0	0	0	15	80
Schwerpunkt-Kolloquium	0	0	30	0	1	31	32
(= ... Wochenenden)	3	4	3	4			
Selbststudium (= Präsenz x 3)	135	180	135	180	29	659	2168
WL (= Präsenz+S-Studium)	180	240	180	240	30	870	2700
ECTS	6	8	6	8	1	29	90
WL-Summen je Semester	480	540	540	540	600		

C. Schlussbestimmungen

§ 71

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 3. Februar 2022 in Kraft.
- (2) § 33 a dieser Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des Semesters außer Kraft, in dem die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 endgültig außer Kraft tritt.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 im ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen im jeweiligen Studiengang nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) ab.
- (4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 1) in einem Studiengang nach § 1 in einem höheren als dem ersten Studiensemester befinden, legen die Prüfungsleistungen nach der jeweils bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Absatz 2) ab.
- (5) Im Übrigen können Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang unter Geltung einer älteren als der in Absatz 2 genannten Studien- und Prüfungsordnung begonnen, es aber unterbrochen haben, auf Antrag die Prüfungsleistungen nach dieser bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag kann erst nach Beratung der entsprechenden Studierenden durch die zuständige Dekanin bzw. den zuständigen Dekan beim Prüfungsamt (§ 4) gestellt werden.
- (6) Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 2 EH-G nach Genehmigung durch das Kuratorium im Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl.) der Landeskirche bekannt gemacht.

Freiburg, 3. Februar 2022

Die Rektorin



Prof.in Dr.in Renate Kirchhoff